Anlieferungsrichtlinien für Schlachtvieh

Tierschutz

Der Transport hat in tierschutzkonformen Transportmitteln zu erfolgen. Die Transportunternehmen sind von der Übernahme bis zur Entladung der Tiere an der Schlachthoframpe für die strikte Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (Tierschutzgesetz [TSchG], Tierschutzverordnung [TSchV], Tierseuchenverordnung, Transportvorschriften) verantwortlich. Zusätzlich zu den oben genannten Verordnungen und Vorschriften gilt auf dem gesamten Areal der SBZ AG die **Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS).**

Bei der Viehanlieferung an der Rampe sind in jedem Fall folgende Angaben durch den Transporteur zu machen:
Beladezeit, Transportunternehmen, Fahrzeugnummer (Kontrollschild), Name des Chauffeurs. Diese Angaben sind direkt auf dem Begleitdokument auszufüllen.
Zusätzlich ist auf Verlangen des Stallmeisters der SBZ AG oder des Tierschutzbeauftragten der SBZ AG der Aus- und Weiterbildungsnachweis für Tiertransportpersonal gemäss TSchG Art. 15 respektive TSchV Art. 150 und Art. 190 vorzuweisen.

Vor Anlieferung der Tiere

Die Vollständigkeit und Korrektheit der Tiergeschichte ist durch den Produzenten vor der Anlieferung an die SBZ AG zu prüfen und nötigenfalls in Absprache mit der TVD AG zu korrigieren.
Tiere mit unvollständiger bzw. fehlerhafter Tiergeschichte, welche gemäss TVD AG nicht korrigiert werden kann, sind bei der Anlieferung zu melden. Die SBZ AG wird die Auswirkungen auf die Rückverfolgbarkeit prüfen und eine entsprechende Freigabe resp. Ablehnung des Tieres geben.
Tiere, die nicht eindeutig identifizierbar sind, werden vom Veterinärdienst beschlagnahmt. Allfällig hieraus entstehende Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Anlieferung an der Rampe

Bei jeder Lieferung müssen folgende Begleitpapiere im Original vollständig ausgefüllt und vom Tierbesitzer unterschrieben mitgeliefert werden:
- das amtliche Begleitdokument für Klauentiere (TVD-Begleitdokument)
- die entsprechende produzentenspezifische Vignette
- das entsprechende Zertifikat bei: Natura-Beef, Natura-Kühen, Natura-Muni MA

Label-Tiere, die ohne oder mit unkorrekt ausgefülltem Lieferzertifikat oder ohne vorgegebene Label-Ohrmarken angeliefert werden, gelten nicht als Label-Tiere und werden als QM-Tiere erfasst.

Auf dem Begleitdokument muss der bei der SBZ AG gemeldete Lieferant und der Empfänger der Schlachttiere ersichtlich sein.

Die Angaben auf dem Begleitdokument sind nach dem Ablad der Tiere bindend. Nachträgliche Umschreibungen oder Änderungen werden nur kostenpflichtig vorgenommen.

Sämtliche Schlachttiere dürfen nur in Anwesenheit des Veterinärs an der Viehannahme oder einer durch ihn beauftragten Person abgeladen werden.

Kranke und verletzte Tiere sind **vor** dem Abladen zu melden.

Für trächtige Kühe, die aus gesundheitlichen Gründen zum Schlachten angeliefert werden, muss ein dem Begleitdokument beigefügtes tierärztliches Zeugnis vorliegen, das die Krankheit bestätigt. Für trächtige Kühe ohne ärztliches Attest wird grundsätzlich eine Gebühr von CHF 100.00 berechnet. Spätere Reklamationen werden grundsätzlich abgelehnt.
Ausgenommen hiervon sind trächtige Kühe, die eine offensichtliche, schwere Verletzung haben, die akute Schmerzen verursacht.

Verbindlich für die Anzahl der angelieferten Schweine und Lämmer/Schafe ist der Waagschein, nicht das Begleitdokument.

Freilauftiere müssen vorgängig angemeldet werden

Schwere Muni: Aus Sicherheitsgründen dürfen schwere Muni nur mit Nasenring angeliefert werden. Bei aggressiven Stieren müssen zudem die Augen mit Augenklappen zugedeckt sein. Bei Nichteinhalten dieser Bedingungen, werden Tiere vom Stallmeister strikte zurückgewiesen!

Umladen von Vieh

Das Umladen von Vieh ist nur nach vorheriger Absprache mit der SBZ AG und dem Veterinärdienst am Schlachthof Zürich respektive nur mit deren Einverständnis und nur im abgesperrten Bereich der Viehannahme erlaubt. Das Umladen ausserhalb des abgesperrten Bereichs auf dem Areal der SBZ AG ist verboten. Nutzvieh, das nicht für die Schlachtung bestimmt ist, darf nicht auf das Gelände der SBZ AG.
Zuwiderhandlung wird ohne weitere Androhung mit Hausverbot für die an diesem Umladevorgang beteiligten Chauffeure geahndet.

Allgemeines

Für die Herkunftsdaten und / oder die Ohrmarkennummer ist der dazu vorgesehene Kleber mit dem Code zu verwenden. Handschriftliche Eintragungen führen zu Fehllesungen und Mehraufwand. Für diesen Mehraufwand verrechnen wir eine Bearbeitungsgebühr pro Begleitdokument mit handschriftlicher Eintragung.

Die SBZ AG behält sich vor, bei speziellen Situationen von den nachfolgend genannten Gebühren abzuweichen.

Verantwortlich für die Vollständigkeit der Papiere ist der Transporteur.

Jeder Chauffeur ist für seine eigene Sicherheit sowie für die Sicherheit der ihn begleitenden Person selbst verantwortlich. Für Schäden, gesundheitlich wie materiell, die durch den

Chauffeur oder seiner Begleitperson selbst verschuldet wurden, übernimmt die SBZ AG keine Verantwortung und kann nicht in Regresspflicht genommen werden.

Tiere, die auf der TVD bereits abgemeldet sind, werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Verrechnungen / Beiträge / Gebühren

Dem Lieferanten werden bei Anlieferung von nichtkonformen Dokumenten / Tiergeschichten folgende Kosten gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt:

- **Unkorrekt oder unvollständig ausgefüllte Begleitdokumente: CHF 50.00**

  Hierzu zählen falsche bzw. fehlende Angaben zu
  - Ohrmarkennummer;
  - Bestimmungsort, Bestimmungszweck;
  - Bestätigung der Seuchenfreiheit;
  - Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit;
  - Unterschrift des / der verantwortlichen Tierhalters / Tierhalterin;
  - Transport
  - von Hand ausgefüllte Adress- und Tierdaten

- **Fehlerhafte Tiergeschichte: CHF 50.00**

  Hierzu zählen:
  - Fehlende Zugangs- / Abgangsdaten
  - Falsche Zugangs- / Abgangsdaten

- **Totmeldung: CHF 50.00**
  (Tier ist bereits auf der TVD abgemeldet)

- **Verschmutzte Begleitdokumente: CHF 20.00**

- **Entgangene Entsorgungsbeiträge TVD: CHF 17.30**

- **Duplizieren einer 2. Ohrmarke: CHF 20.00**

- **Tiere mit starker Verschmutzung CHF 50.00**
- **Tiere umschreiben pro Waagschein CHF 25.00**

Für die Identifikation von einzelnen Ohrmarken aus mitgelieferten Ohrmarkenlisten des Lieferanten verrechnen wir eine entsprechende Aufwandsentschädigung.

Einwände zum Waagschein können bis max. 48 Stunden nach der Schlachtung angemeldet werden, nach Ablauf dieser Frist anerkennt der Lieferant diesen.

Anlieferungszeiten

- Die Anlieferungszeiten werden täglich/wöchentlich mit den Lieferanten durch den Leiter Viehannahme/ Betriebsleiter vereinbart.
- Die mit dem Leiter Viehannahme / Betriebsleiter vereinbarte Anlieferungszeit ist bindend.
- Kosten, welche durch eine Anlieferung ohne Absprache oder durch zu frühe, beziehungsweise zu späte Anlieferung entstehen, (Wartezeiten) werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Bei nicht einhalten der Anlieferzeit, oder Anlieferung ohne Anmeldung, wird jegliche Haftung für PH-Schäden abgelehnt.
- Nach Arbeitsende der SBZ AG dürfen keine Tiere mehr angeliefert werden.
- Die Viehannahmezeiten sind am Anschlag im Büro der Viehannahme und auf unserer Homepage www.sbzzuerich.ch ersichtlich.

Gültig ab 01. September 2020